



04.12.2021

# Covid-19 Newsletter Nr. 29/2021

## ➔ NEUE VERORDNUNG DES LANDESHAUPTMANNS NR. 37 VOM 3.12.21

Liebe Mitglieder,

Landeshauptmann Arno Kompatscher hat eine neue Verordnung genehmigt, welche die geltenden Green-Pass-Regeln teilweise verschärft.

Diese Newsletter gibt Ihnen die wichtigsten Informationen hierzu.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Haller  
Präsident

Thomas Pardeller  
Direktor

## **NEUE VERORDNUNG DES LANDESHAUPTMANN'S (die Verordnung des Landeshauptmann's Nr. 37 vom 03.12.21 wird der Newsletter beigelegt)**

Die neuen Bestimmungen gelten im gesamten Landesgebiet ab Montag, den 6.12.21 bis vorläufig zum 15.01.2022.

**Für das Handwerk sind folgende Bestimmungen besonders relevant:**

### **MASKENPFLICHT**

In allen geschlossenen Orten – mit Ausnahme der eigenen Wohnung – sowie an allen Orten im Freien – ausgenommen jene Orte, an denen gewährleistet ist, dass nicht zusammenlebende Personen dauerhaft voneinander isoliert bleiben – ist ein Mund/Nasenschutz zu tragen. Für die Tätigkeiten der Wirtschaft gelten weiterhin die spezifischen Protokolle; beim Verzehr von Speisen und Getränken gelten die entsprechenden Richtlinien.

### **ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR**

Ab dem 6.12.21 ist für den Zugang zu Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs (Busse, Züge, aber auch Taxis und Mietwagen mit Fahrer) **der 3-G- Green Pass** erforderlich.

**Wir erinnern daran, dass 3 G für Geimpft, Genesen und Getestet steht.**

### **GASTRONOMIE**

In einigen Bereichen der Gastronomie gilt weiterhin der 3-G-Green Pass (Geimpft/Genesen/Getestet), in anderen hingegen muss künftig der 2-G-Green Pass (Geimpft/Genesen) vorgezeigt werden.

#### **In folgenden Betrieben/Bereichen ist der 3-G- Green Pass (3 G) ausreichend**

- ✓ Hotelrestaurants, aber nur wenn diese ausschließlich den dort übernachtenden Gästen vorbehalten sind
- ✓ **Kantinen** (Mensen) sofern der Gastronomiebetrieb den entsprechenden Ateco-Kodex hat
- ✓ **Betrieben von durchgehendem Cateringdienst** auf Vertragsbasis, sofern der Gastronomiebetrieb den entsprechenden Ateco-Kodex hat

#### **In folgenden Bereichen ist der 2-G-Green Pass (2 G) erforderlich**

- ✓ Bei Konsumierung in Innenräumen sämtlicher Gastronomiebetriebe, die nicht in die o.a. Ausnahmen hineinfallen, ist ab 6.12.21 der 2-G-Green-Pass erforderlich. Achtung nicht nur für den Verzehr am Tisch, sondern auch an der Theke braucht es ab dem 6.12.21 den **2-G-Green Pass**.

**Wir weisen darauf hin, dass seitens der Landesregierung angekündigt wurde, dass die COVID-19 Kontrollen in den nächsten Tagen verstärkt werden.**

### **FAQ ZU DEN NEUEN BESTIMMUNGEN**

**Mein Betrieb hat mit einem Restaurant einen Werkvertrag abgeschlossen und das Restaurant stellt monatlich eine Rechnung aus. Gilt das Restaurant somit als Kantine/Mensa und es genügt der 3-G-Green Pass, oder gilt es als herkömmliches Restaurant und ist somit 2-G-pflichtig?**

Wenn es sich beim Gastronomiebetrieb nicht um eine Kantine/Mensa oder einen Betrieb von durchgehendem Cateringdienst auf Vertragsbasis handelt, ist der 2-G-Green Pass erforderlich. Bitte erkundigen Sie sich beim Gastronomiebetrieb, in welcher Betriebsform die Tätigkeit ausgeübt wird.

**Mein Betrieb hat mit einem Restaurant einen Dienstleistungsvertrag zur Verabreichung von Mahlzeiten an die Betriebsbelegschaft abgeschlossen. Gilt das Restaurant somit als Kantine/Mensa und es genügt der 3-G-Green Pass, oder gilt es als herkömmliches Restaurant und ist somit 2-G-pflichtig?**

Wenn es sich beim Gastronomiebetrieb nicht um eine Kantine/Mensa oder einen Betrieb von durchgehendem Cateringdienst auf Vertragsbasis handelt, ist der 2-G-Green Pass erforderlich. Bitte erkundigen Sie sich beim Gastronomiebetrieb, in welcher Betriebsform die Tätigkeit ausgeübt wird.

**Ich möchte im Außenbereich eines Restaurants essen. Ist hierfür ein Green Pass notwendig?**  
Nein, für den Besuch des Außenbereichs eines Gastbetriebs ist weiterhin kein Green Pass erforderlich.

**Gilt auch in Konditoreien und Eisdielen die 2-G-Pflicht?**

Ja, die 2-G-Pass-Pflicht gilt für die Konsumierung in Innenräumen aller Gastronomiebetriebe außer den oben geschilderten Ausnahmen.

**Ich möchte in einem Hotelrestaurant essen. Genügt der 3-G-Green Pass?**

Wenn das Hotelrestaurant sich im Inneren des Beherbergungsbetriebs befindet und ausschließlich die im Hotel übernachtenden Gäste verköstigt, genügt für diese der 3-G-Pass. Wenn das Hotelrestaurant aber sowohl die eigenen Hausgäste als auch andere Personen verköstigt, ist der 2-G-Pass erforderlich.

**Braucht es für einen schnellen Kaffee an der Theke auch einen Green Pass?**

Ja, die neue Verordnung sieht vor, dass auch für den Verzehr an der Theke der 2-G-Green Pass erforderlich ist.

Der 3-G-Pass gilt in der Gastronomie nur – wie oben beschrieben – für wenige Ausnahmen wie z.B. in Kantinen und Betrieben von durchgehendem Cateringdienst auf Vertragsbasis.

**Sind Friseure und Schönheitspfleger von der neuen 2-G-Regel betroffen?**

Nein, der Besuch bei Friseur und Schönheitspfleger erfolgt für die Kunden weiterhin ohne Green-Pass-Pflicht.

Die Mitarbeiter und Inhaber des Friseur/Schönheitspflegebetriebs hingegen müssen weiterhin im Besitz des 3-G-Green Passes sein, um ihre Arbeit durchzuführen.

**Wie erhalte ich den 2-G-Green Pass?**

Wer aufgrund von Impfung oder Genesung bereits im Besitz des 3-G-Green Pass ist, muss keine Anpassung beantragen. Es erfolgt automatisch eine Anpassung der Kontroll-App (Verifica19). Der Bürger muss hierzu nichts tun.

Inhabern von Gastlokalen, die zukünftig den 2-G-Pass für den Zugang zum eigenen Gastlokal kontrollieren müssen, obliegt es, die Kontroll-App (Verifica 19) zu aktualisieren.